

Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV)

Von der Regierung beschlossen am 12. Oktober 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung legt die Massnahmen fest, welche getroffen werden, Zweck um die Zielsetzungen des kantonalen Energiegesetzes ¹⁾ zu erreichen.

Art. 2

Die Begriffsdefinitionen in Artikel 1 EnV ²⁾ sowie in Ziffer 1 ("Verständigung") der Norm SIA ³⁾ 380/1, Ausgabe 2009, finden analoge Anwendung. Definitionen

Art. 3

¹⁾ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumluft-hygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen, Empfehlungen und Vollzugshilfen der Fachorganisationen, der EnDK ⁴⁾ und EnFK ⁵⁾. Diese werden regelmässig von der zuständigen Behörde bezeichnet und publiziert. Stand der Technik, Fachnormen und Vollzugshilfen

²⁾ Die nachfolgenden Fachnormen umschreiben den neusten Stand der Technik:

- a) Norm SIA 180 "Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau", Ausgabe 1999;
- b) Norm SIA 380/1 "Thermische Energie im Hochbau", Ausgabe 2009;
- c) Norm SIA 382/1 "Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen", Ausgabe 2007;
- d) ... ⁶⁾

¹⁾ BR 820.200

²⁾ Energieverordnung, SR 730.01

³⁾ Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

⁴⁾ Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

⁵⁾ Konferenz Kantonaler Energiefachstellen

⁶⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

- e) Norm SIA 384/1 "Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen", Ausgabe 2009;
- f) Norm SIA 384.201 "Heizungsanlagen in Gebäuden – Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast", Ausgabe 2003;
- g) Norm SIA 416/1 "Kennzahlen für die Gebäudetechnik – Bauteilabmessungen, Bezugsgrössen und Kennzahlen für die Bauphysik", Ausgabe 2007;
- h) ¹⁾SIA Merkblatt 2024 "Standard-Nutzungsbedingungen für Energie- und Gebäudetechnik", Ausgabe 2006;
- i) ²⁾Merkblatt SIA 2028 "Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik", Ausgabe 2010.

³ Vollzugshilfen der EnDK und EnFK sind im Anhang 1 aufgeführt.

II. Energiekonzepte

Art. 4

Zielerreichung

¹ Der Stand der Zielerreichung wird durch das Amt für Energie und Verkehr anhand eines Energiemonitorings ermittelt. Dieses beinhaltet die jährliche Auswertung der energetischen Veränderungen im Bereich der Wohnbauten, namentlich in Bezug auf Energieverbrauch und verwendete Energieträger.

² Als Grundlage für das Energiemonitoring dienen insbesondere die mit den Baugesuchen eingereichten Energiedaten. Es werden nur bewilligte Bauvorhaben berücksichtigt.

³ Das Amt für Energie und Verkehr bezeichnet die mit dem Baugesuch einzureichenden Energiedaten.

Art. 5

Kommunale
Energiekonzepte

Die Vorgaben für kommunale Energiekonzepte werden vom Amt für Energie und Verkehr in einer Vollzugshilfe festgelegt.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

III. Kantonale Massnahmen

1. VORSCHRIFTEN

A. Anwendungsbereich

Art. 6

¹ Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

Anforderungen

- a) Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c) Installationen neuer haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

² Mit Ausnahme von Bagatellfällen gelten Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

³ Die zuständige Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 Litera b bis d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

B. Wärmeschutz von Gebäuden

Art. 7

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich – ausser bei Kühlräumen, Gewächshäusern und Traglufthallen – nach den nachfolgenden Absätzen.

Anforderungen
und Nachweis
winterlicher
Wärmeschutz

² Für den Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes sind in der Norm SIA 380/1 "Thermische Energie im Hochbau", Ausgabe 2009, zwei Verfahren definiert. Diese sind mit folgenden Einschränkungen anzuwenden:

- a) Einhaltung von Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle:
 - für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2;
 - für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 3.

- b) Einhaltung einer Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs:

- die Berechnung der Anforderung erfolgt mit den Werten gemäss Anhang 4.

³ Die für den Systemnachweis zu verwendenden Klimastationen für die einzelnen Gemeinden sind im Anhang 5 definiert.

⁴ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die vom Vorhaben betroffene Bauteile aufweisen. Die vom Umbau oder von der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

Art. 8

Anforderungen
und Nachweis
sommerlicher
Wärmeschutz

¹ Der sommerliche Wärmeschutz von Gebäuden ist nachzuweisen.

² Bei Räumen, die gekühlt werden oder gekühlt werden müssten, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

³ Bei den anderen Räumen sind nur die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Art. 9

Befreiung und
Erleichterungen

¹ Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Artikel 7 sind möglich bei:

- a) Gebäuden, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b) Kühlräumen, die nicht auf unter 8 °C aktiv gekühlt werden;
- c) Gebäuden, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Gebäude).

² Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Artikel 7 sind befreit:

- a) Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Artikel 8 sind befreit:

- a) Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Gebäude);
- b) Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter Artikel 8 fallen;
- c) Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

Art. 10

¹ Bei Kühlräumen, die auf weniger als 8 °C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezufluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone 5 W/m² nicht überschreiten. Für die entsprechende Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a) in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung
- b) gegen Aussenklima: 20 °C
- c) gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10 °C

² Für Kühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten.

Art. 11

¹ Gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung EnFK "Beheizte Gewächshäuser".

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung EnFK "Beheizte Traglufthallen".

C. Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie**Art. 12**

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten und dergleichen) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

² Von den Anforderungen gemäss Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder wenn diese 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und 1 000 m² nicht übersteigt.

Art. 13

¹ Der zulässige Wärmebedarf für Neubauten ergibt sich aus dem Grenzwert für den Heizwärmebedarf gemäss Artikel 7 und dem Wärmebedarf für Warmwasser entsprechend der Standardnutzung gemäss Norm SIA 380/1, Ausgabe 2009.

² Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

³ Bei Gebäuden mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung

inklusive Energiebedarf für Luftförderung eingesetzt werden. Der hygienisch notwendige Aussenluftvolumenstrom ist dabei zu gewährleisten.

Art. 14

Nachweis mittels
Standardlösung

Die Anforderung gemäss Artikel 12 gilt als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

- a) Verbesserte Wärmedämmung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$.
- b) Verbesserte Wärmedämmung, Komfortlüftung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$.
 - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung.
- c) Verbesserte Wärmedämmung, Solaranlage:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$.
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 Prozent der Energiebezugsfläche; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
- d) Holzfeuerung, Solaranlage:
 - Holzfeuerung für Heizung.
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 Prozent der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
- e) Automatische Holzfeuerung:
 - Automatische Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig (insbesondere Pelletheizung).
- f) Wärmepumpe mit Erdsonde oder Wasser:
 - Elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonde oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig.
- g) Wärmepumpe mit Aussenluft:
 - Elektrisch angetriebene Aussenluft-Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so auszulegen, dass der Wärmeleistungsbedarf für das ganze Gebäude und für die Wassererwärmung ohne zusätzliche elektrische Nachwärmung erbracht werden kann. Maximale Vorlauftemperatur von 35°C für die Heizung.
- h) Komfortlüftung und Solaranlage:
 - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung
 - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 5 Prozent der Energiebezugsfläche; als Mass der Sonnen-

kollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.

- i) Solaranlage:
 - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 7 Prozent der Energiebezugsfläche; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
- j) Abwärmenutzung:
 - Nutzung von Abwärme, namentlich Fernwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen, warme Fernwärme aus Abwasserreinigungsanlagen oder Abwärme aus Industrie; für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig.
- k) Wärmekraftkopplung:
 - Wärmekraftkopplungsanlage mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30 Prozent für mindestens 70 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

D. Anforderungen an haustechnische Anlagen

Art. 15

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Wärmeerzeugung

² Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit es technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

Art. 16

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 6 nicht unterschreiten. Wassererwärmer und Wärmespeicher

² Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von maximal 60 °C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

³ Die Installation einer neuen direkt-elektrischen Anlage zur Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

Art. 17

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C, bei Wärmeverteilung und -abgabe

Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und ähnliches, sofern diese nachweislich eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

² Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 7 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a) Verteilungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien;
- b) Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Stichleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen;
- c) Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen;
- d) Warmwasserleitungen vom Speicher bis zum Verteiler (inkl. Verteiler).

³ In begründeten Fällen wie namentlich bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30 °C und bei Armaturen, Pumpen und dergleichen können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90 °C, bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

⁴ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die U_R -Werte gemäss Anhang 8 nicht überschritten werden.

⁵ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

Art. 18

Abwärmenutzung Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 19

Lüftungstechnische Anlagen

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist.

² Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung

oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1 000 m³/h und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.

³ Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1 000 m ³ /h	3 m/s;
bis	2 000 m ³ /h	4 m/s;
bis	4 000 m ³ /h	5 m/s;
bis	10 000 m ³ /h	6 m/s;
über	10 000 m ³ /h	7 m/s.

Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftritt, ebenso bei weniger als 1 000 Jahresbetriebsstunden und wenn sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

⁴ Lufttechnische Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind mit Einrichtungen auszurüsten, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

Art. 20

Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegungsfall und λ -Wert des Dämmmaterials gemäss Anhang 9 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie namentlich bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie bei Platzproblemen bei Ersatz und Erneuerungen können die Dämmstärken reduziert werden.

Wärmedämmung
von lüftungstechnischen Anlagen

Art. 21

¹ Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung ist zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusiver allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 7 W/m² in Neubauten resp. 12 W/m² in bestehenden Gebäuden nicht überschreitet.

Kühlen, Be- und
Entfeuchten

² Bei Anlagen für die Komfortkühlung, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik auszulegen und zu betreiben.

³ Bei Anlagen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen.

E. Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Art. 22

Anforderungen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probelaufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil an nicht-landwirtschaftlichem Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

F. Elektrische Energie in Hochbauten

Art. 23

Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

¹ Für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1 000 m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf gemäss Norm SIA 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau", Ausgabe 2006, für Beleuchtung E'_{Li} und entweder Lüftung E'_V oder Lüftung/Klimatisierung E'_{VCH} nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

² Wird der Nachweis erbracht, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung p_{Li} eingehalten wird, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts für den jährlichen Elektrizitätsbedarf der Beleuchtung verzichtet werden.

³ Wird der Nachweis erbracht, dass der Grenzwert der spezifischen Leistung für die Lüftung p_V eingehalten wird, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts für den jährlichen Elektrizitätsbedarf der Lüftung verzichtet werden. Auf den Nachweis für die Lüftung kann verzichtet wer-

den, wenn die mechanisch belüftete Nettofläche weniger als 500 m² beträgt.

⁴ Wird der Nachweis erbracht, dass der elektrische Leistungsbedarf für Lüftung/Klimatisierung für eine neue Anlage 7 W/m² oder für eine bestehende und sanierte Anlage 12 W/m² oder kleiner ist, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts für den jährlichen Elektrizitätsbedarf der Lüftung/Klimatisierung verzichtet werden.

G. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Art. 24

¹ Eine Heizung gilt als Zusatzheizung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Litera b des Gesetzes, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann. Heizungsarten

² Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.

³ Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50 Prozent des Leistungsbedarfs zulässig.

⁴ Frostschutzheizungen zur Vermeidung von Schäden an Anlagen stellen keine ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes dar.

Art. 25

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann ausnahmsweise die Installation neuer oder der Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bewilligt werden, wenn die betroffene Baute abgelegt oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Ausnahmen

² Ausnahmen können insbesondere gewährt werden bei:

- a) Bergbahnhöfen;
- b) Almhütten;
- c) Bergrestaurants;
- d) Schutzbauten;
- e) provisorischen Bauten.

H. Grossverbraucher

Art. 26

Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen. Zumutbare
Massnahmen

chen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Art. 27

Vereinbarungen,
Gruppen

¹ ¹⁾ Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung können diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Artikel 9 bis 12 des Gesetzes sowie Artikel 12 bis 14 und 16 bis 24 dieser Verordnung entbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

² Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

I. *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten*

Art. 28

Ausrüstungs-
pflicht bei
wesentlichen
Erneuerungen

¹ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für zehn oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für insgesamt zehn oder mehr Nutzeinheiten sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

Art. 29

Bauliche
Anforderungen

Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Art. 30

¹ In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und allenfalls Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nuteinheiten abzurechnen. Abrechnung

² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie METAS anerkannt wird.

³ Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

Art. 31

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Gebäude und Gebäudegruppen:

Befreiung bei
Neubauten und
bei wesentlichen
Erneuerungen

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inklusive Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt; oder
- b) die den MINERGIE- oder einen vergleichbaren Standard einhalten.

J. Heizungen im Freien und Freiluftbäder**Art. 32**

Auf begründetes Gesuch hin können Ausnahmen von Artikel 11 des Gesetzes für die Installation neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender ortsfester Heizungen im Freien bewilligt werden, wenn:

Ausnahmen für
ortsfeste
Heizungen im
Freien

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert; und
- b) bauliche Massnahmen (insbesondere Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (insbesondere Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind; und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 33

¹ Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes mit einer Vignette versehen sein.

Mobile
Heizungen im
Freien

² Der Betreiber kann bei der Gemeinde kostenlos eine Vignette beziehen, wenn er den verursachten CO₂-Ausstoss nachweislich kompensiert.

³ Betreiber ohne Nachweis nach Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes können bei der Gemeinde eine Vignette kaufen. Der Preis wird durch das zuständige Departement festgelegt und entspricht den Kosten für die CO₂-Kom-

pensation. Mit den Einnahmen aus dem Verkauf der Vignetten erwerben die Gemeinden die erforderlichen Zertifikate.

⁴ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

Art. 34

Beheizte
Freiluftbäder

¹ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

² Als Freiluftbäder im Sinne von Absatz 1 gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.

K. Zeitweise belegte Gebäude und Wohnungen

Art. 35

Fernbedienung

¹ In neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind, muss die Raumtemperatur mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedlichen Niveaus regulierbar sein.

² In neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, muss die Raumtemperatur für jede Einheit getrennt mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedlichen Niveaus regulierbar sein.

³ Das gleiche gilt beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern oder bei der Sanierung des Heizverteilsystems in Mehrfamilienhäusern.

L. Kantonseigene Bauten

Art. 36

Vorbildfunktion

¹ Neubauten haben den MINERGIE-P Standard, Ausgabe 2009, oder einen vergleichbaren Standard zu erfüllen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist.

² Wesentliche Um- und Anbauten haben den MINERGIE-Standard, Ausgabe 2009, oder einen vergleichbaren Standard zu erfüllen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Die kantonseigenen Bauten und technischen Anlagen sind energetisch fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten. Das zuständige Departement erlässt entsprechende Weisungen, namentlich für die zu verwendenden Geräte, die Beleuchtung und die energetischen Anforderungen bei Beschaffungen.

Art. 37

Bei Architekturwettbewerben für kantonale Bauten sind im Wettbewerbsprogramm Vorgaben für das energie- und umweltgerechte Bauen aufzunehmen. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte hat das Preisgericht zu prüfen, wie weit energetischen und ökologischen Aspekten Rechnung getragen wurde. Das Preisgericht hat eine entsprechende Wertung abzugeben.

Wettbewerbe

2. FÖRDERUNG**Art. 38**

An Neubauten und Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter können Beiträge gemäss Artikel 18 des Gesetzes ausgerichtet werden, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Neubauten mit
Vorbildcharakter

- a) der Heizwärmebedarf des Gebäudes liegt mindestens 40 Prozent unter dem Grenzwert der massgebenden Fachnorm bei Neubauten;
- b) das Gebäude ist mit einer effizienten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ausgerüstet;
- c) die Anforderungen der massgebenden Fachnorm an den Verbrauch von elektrischer Energie im Gebäude werden erfüllt;
- d) die Anforderungen der massgebenden Fachnorm an die Luftdichtigkeit der Gebäudehülle werden erfüllt;
- e) bei Luftheizungen beträgt der spezifische Wärmeleistungsbedarf höchstens 10 W/m² Energiebezugsfläche.

Art. 39

¹ Beiträge gemäss Artikel 19 des Gesetzes können ausgerichtet werden, wenn die wärmetechnische Sanierung der Gebäudehülle im Rahmen einer Gesamtanierung erfolgt.

Gebäudehülle

² Eine Gesamtanierung liegt vor, wenn alle drei Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) gleichzeitig erneuert werden und die energetischen Anforderungen gemäss Anhang 10 erfüllen.

Art. 40

¹ Unter die beitragsberechtigten haustechnischen Anlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser gemäss Artikel 20 und 22 des Gesetzes fallen namentlich Wärmepumpen und Holzfeuerungen. Einer gesonderten Regelung unterstehen thermische Solaranlagen und Wärmepumpenboiler.

Haustechnik

² Bei Wärmeerzeugungsanlagen ist nur das Hauptheizsystem beitragsberechtigt. Die Heizleistung muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erbracht werden.

³ Als Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gelten insbesondere der Einbau oder Ersatz einer Komfortlüftungsanlage.

⁴ Beiträge können unter der Voraussetzung ausgerichtet werden, dass zwei der drei Hauptflächen (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) des betroffenen Gebäudes den Anforderungen gemäss Anhang 11 entsprechen.

⁵ Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Bei Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW kann zusätzlich ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Art. 40a ¹⁾

Luft-Wasser-
Wärmepumpen

¹ Für Luft-Wasser-Wärmepumpen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 40 erfüllt sind und die Anlagen an einem Standort mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7,3° C realisiert werden.

² Die Berechnung der Jahresmitteltemperatur gemäss Absatz 1 erfolgt gestützt auf die Norm SIA 381/3 und basierend auf den Meteorologischen Daten nach SIA Merkblatt 2028 (Ausgabe 2010). Befindet sich die Luft-Wasser-Wärmepumpe in einer im Anhang 12 aufgeführten Gemeinde, kann der Geschützte von der Pflicht zum Nachweis der Jahresmitteltemperatur befreit werden.

Art. 40b ²⁾

Bivalente
Anlagen

¹ Für bivalent betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 40 erfüllt sind und die Anlagen eine hohe Energieeffizienz aufweisen.

² Der Förderbeitrag bemisst sich am Anteil der durch die Wärmepumpe erzeugten Wärmemenge.

Art. 41 ³⁾

Wärmeverbund

¹ Unter den Voraussetzungen von Artikel 40 können Beiträge an einen Wärmeverbund sowie an die jeweiligen Anschlüsse ausgerichtet werden. Erfolgt der Anschluss im Zuge der Neuerstellung oder Erweiterung eines Wärmeverbundes, so entfallen die Anforderungen von Artikel 40 Absatz 4.

² Beitragsberechtigter ist ein Wärmeverbund, wenn die Wärmeerzeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW erbringt und davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird.

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

³ Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme einer Kehr-richtverbrennungsanlage, muss die Heizleistung für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erbracht werden.

⁴ Massgebend für die Berechnung der Heizleistung ist nur der Wärmebezug bestehender Gebäude.

Art. 42

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Bestehende
Bauten und
haustechnische
Anlagen

Art. 43

¹ Beiträge gemäss Artikel 20 des Gesetzes können an thermische Solaranlagen und Wärmepumpenboiler zur Erzeugung von Brauchwarmwasser sowie zur Heizungsunterstützung ausgerichtet werden, unabhängig von der energetischen Qualität des betroffenen Gebäudes.

Thermische
Solaranlagen und
Wärmepumpen-
boiler

² Die Absorberfläche thermischer Solaranlagen hat mindestens 4 m² zu betragen. Sie darf 7 Prozent der Energiebezugsfläche nicht übersteigen.

³ Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden.

Art. 44

Beiträge für Massnahmen an Anlagen in gewerblichen und industriellen Prozessen gemäss Artikel 21 des Gesetzes können unter der Voraussetzung ausgerichtet werden, dass der Nutzungsgrad aufgrund technischer Verbesserungen um 25 Prozent erhöht wird.

Nutzungsgrad-
verbesserungen

Art. 45

¹ Gemäss Artikel 18 des Gesetzes werden für Neubauten mit Vorbildcharakter Beiträge bis 100 000 Franken ausgerichtet.

Beitragsrahmen

² Gemäss Artikel 19 des Gesetzes werden für Massnahmen an der Gebäudehülle Beiträge bis 100 000 Franken ausgerichtet.

³ Gemäss Artikel 20 und 22 des Gesetzes werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) bei Massnahmen an haustechnischen Anlagen bis 200 000 Franken;
- b) bei thermischen Solaranlagen und Wärmepumpenboiler bis 50 000 Franken;
- c) ¹⁾ bei Wärmeverbünden bis 200 000 Franken.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

⁴ Gemäss Artikel 21 des Gesetzes werden an Nutzungsgradverbesserungen Beiträge bis 100 000 Franken ausgerichtet.

Art. 45a ¹⁾

CO₂-Wirkung der
geförderten
Massnahmen

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

Art. 46

Vollzugsricht-
linien

Das zuständige Departement legt die Einzelheiten der Förderprogramme fest.

3. INFORMATION, BERATUNG, WEITERBILDUNG

Art. 47

Aufgaben des
AEV

¹ Das Amt für Energie und Verkehr veranlasst die Information der Öffentlichkeit in Energiefragen und gewährleistet eine Energieberatung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten gemäss Artikel 32 des Gesetzes.

² Es berät die Gemeinden auf deren Verlangen beim Vollzug der Energiebestimmungen, beim Errichten und Betreiben von regionalen Energieberatungsstellen sowie ganz allgemein in Energiefragen.

IV. Vollzug

Art. 48

Zuständigkeiten

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gewährung von Beiträgen nach den Förderbestimmungen des Gesetzes.

² ²⁾ Das zuständige Departement schliesst Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern ab und erlässt Anordnungen nach Artikel 14 des Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

³ ³⁾ Die Zuständigkeit zur Durchführung von Verfahren nach dem V. Titel des Gesetzes, namentlich zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretun-

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

gen, liegt in kantonalen Angelegenheiten beim Amt für Energie und Verkehr.

Art. 49

¹ Mit dem Baugesuch sind Energienachweise nach Massgabe der Vollzugshilfen im Anhang 1 einzureichen.

Inhalt des
Baugesuches

² Das Baugesuch hat die für das Objekt relevanten energetischen Daten zur Ermittlung des erwarteten Energiebedarfs zu enthalten. Bei energetischen Sanierungen ist zudem die erwartete Veränderung des Energiebedarfs auszuweisen.

³ Das zuständige Departement legt die Einzelheiten fest.

Art. 50

¹ Die Gemeinden führen nach Abschluss der bewilligten Arbeiten eine Abnahme durch.

Kommunale
Vollzugsaufgaben

² Sie können die in Artikel 49 verlangten Nachweise sowie ihre Feststellungen am Bau nachprüfen lassen. Der Gesuchsteller hat die von ihm verursachten Prüfkosten zu tragen.

³ Beanstandete Mängel sind vom Eigentümer innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 51

¹ Die Baubewilligungsbehörden erfassen die ihnen von den Gesuchstellern gemäss Artikel 49 Absatz 2 mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet.

Erhebung der
Datengrundlagen

² Sie leiten die erfassten Daten periodisch dem Amt für Energie und Verkehr weiter.

³ Das zuständige Departement legt die Einzelheiten fest.

Art. 52

Aufträge des Kantons an Dritte zwecks Übertragung von Vollzugsaufgaben, namentlich in den Bereichen Energiemonitoring, Prüfung von Fördergesuchen, Energieberatung sowie Aus- und Weiterbildung werden durch das Amt für Energie und Verkehr erteilt.

Übertragung von
Vollzugsaufgaben
an Private

Art. 53

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang 1**Vollzugshilfen der EnDK und EnFK**

(Art. 3 und 49 BEV)

Nummer	Titel der Vollzugshilfe
EN-1	Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien bei Neubauten
EN-2	Wärmeschutz von Gebäuden
EN-3	Heizung und Warmwasser
EN-4	Lüftungstechnische Anlagen
EN-5	Kühlen, Be- und Entfeuchten
EN-6	Kühlräume
EN-7	Beheizte Gewächshäuser
EN-8	Beheizte Tragluflhallen
EN-9	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen
EN-10	Heizungen im Freien
EN-11	Beheizte Freiluftbäder
EN-12	Elektrische Energie - Teil Beleuchtung
EN-13	Elektrische Energie - Teil Lüftung / Klimatisierung
EN-14	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
EN-15	Grossverbraucher
EN-16	Ferienhäuser / zeitweise belegte Gebäude

Anhang 2**U-Wert-Grenzwerte bei Neubauten**

(Art. 7 BEV)

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte U_{fi} in $W/(m^2K)$ mit Wärmebrückennachweis		Grenzwerte U_{fi} in $W/(m^2K)$ ohne Wärmebrückennachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile - Dach, Decke, - Wand, Boden	0,20	0,25 0,28	0,17	0,25
opake Bauteile mit Flächenheizungen	0,20	0,25	0,17	0,25
Fenster, Fenstertüren und Türen	1,30	1,60	1,30	1,60
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1,00	1,30	1,00	1,30
Tore (Türen grösser als 6 m ²)	1,70	2,00	1,70	2,00
Storenkasten	0,50	0,50	0,50	0,50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5: Fensteranschlag	0,10

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0,30

Anhang 3**U-Wert-Grenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen**

(Art. 7 BEV)

	Grenzwerte U_{fi} in $W/(m^2K)$	
Bauteil gegen Bauteil	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile		
- Dach, Decke,	0,25	0,28
- Wand, Boden	0,25	0,30
opake Bauteile mit Flächenheizungen	0,25	0,28
Fenster, Fenstertüren und Türen	1,30	1,60
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1,00	1,30
Tore (Türen grösser als 6 m ²)	1,70	2,00
Storenkasten	0,50	0,50

Anhang 4**Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen**

(Art. 7 BEV)

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 8,5 °C Jahresmitteltemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten		Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen
		$Q_{h,li0}$ MJ/m ²	$\Delta Q_{h,li}$ MJ/m ²	$Q_{h,li_Umbauten/Umnutzungen}$ MJ/m ²
I	Wohnen MFH	55	65	1,25 * $Q_{h,li_Neubauten}$
II	Wohnen EFH	65	65	
III	Verwaltung	65	85	
IV	Schulen	70	70	
V	Verkauf	50	65	
VI	Restaurants	95	75	
VII	Versammlungslokale	95	75	
VIII	Spitäler	80	80	
IX	Industrie	60	70	
X	Lager	60	70	
XI	Sportbauten	75	70	
XII	Hallenbäder	70	90	

Anhang 5¹⁾**Die für den Systemnachweis zu verwendenden Klimastationen der einzelnen Gemeinden**

(Art. 7 BEV)

Die Gemeinden des Kantons Graubünden sind jeweils einer von insgesamt sechs Klimastationen (Chur, Davos, Disentis, Samedan, Scuol und Robbia) zugeordnet. Die Klimadaten der einzelnen Stationen sind im Merkblatt SIA 2028, Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik, Ausgabe 2010, festgelegt.

Gemeinde/Ort	Station	Gemeinde/Ort	Station
Almens	Chur	Brusio	Robbia
Alvaneu	Davos	Buseno	Robbia
Alvaschein	Davos	Cama	Robbia
Andeer	Davos	Castaneda	Robbia
Andiast	Disentis	Casti-Wergenstein	Davos
Ardez	Scuol	Cauco	Robbia
Arosa	Davos	Cazis	Chur
Arvigo	Robbia	Celerina/Schlarigna	Samedan
Avers	Davos	Chur	Chur
Bergün/Bravuogn	Davos	Churwalden	Davos
Bever	Samedan	Conters i.P.	Davos
Bivio	Davos	Cunter	Davos
Bonaduz	Chur	Davos	Davos
Braggio	Robbia	Disentis/Mustér	Disentis
Bregaglia	Robbia	Domat/Ems	Chur
Breil/Brigels	Disentis	Donat	Davos
Brienz/Brinzauls	Davos	Falera	Disentis

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Gemeinde/Ort	Station	Gemeinde/Ort	Station
Felsberg	Chur	Leggia	Robbia
Ferrera	Davos	Lohn	Davos
Fideris	Chur	Lostallo	Robbia
Filisur	Davos	Lumnezia	Disentis
Fläsch	Chur	Luzein	Chur
Flerden	Chur	Madulain	Samedan
Flims	Disentis	Maienfeld	Chur
Ftan	Scuol	Maladers	Chur
Furna	Chur	Malans	Chur
Fürstenu	Chur	Marmorera	Davos
Grono	Robbia	Masein	Chur
Grüsch	Chur	Mathon	Davos
Guarda	Scuol	Medel/Lucmagn	Disentis
Haldenstein	Chur	Mesocco	Robbia
Hinterrhein	Davos	Mon	Davos
Ilanz/Glion	Disentis	Mulegns	Davos
Jenaz	Chur	Mundaun	Disentis
Jenins	Chur	Mutten	Davos
Klosters-Serneus	Davos	Nufenen	Davos
Küblis	Davos	Obersaxen	Disentis
Laax	Disentis	Paspels	Chur
Landquart	Chur	Pontresina	Samedan
Lantsch/Lenz	Davos	Poschiavo	Robbia
Lavin	Scuol	Pratval	Chur

Gemeinde/Ort	Station	Gemeinde/Ort	Station
La Punt Chamues-ch	Samedan	Schmitten	Davos
Rhâzüns	Chur	Scuol	Scuol
Riom-Parsonz	Davos	Seewis i.P.	Chur
Rodels	Chur	Selma	Robbia
Rongellen	Davos	Sent	Scuol
Rossa	Robbia	Sils i.D.	Chur
Rothенbrunnen	Chur	Sils i.E./Segl	Samedan
Roveredo	Robbia	Silvaplana	Samedan
San Vittore	Robbia	Soazza	Robbia
St. Antönien	Davos	Splügen	Davos
St. Martin	Disentis	Stierva	Davos
St. Moritz	Samedan	Sufers	Davos
Sta. Maria i.C.	Robbia	Sumvitg	Disentis
Saas i.P.	Davos	Sur	Davos
Safiental	Disentis	Surava	Davos
Sagogn	Disentis	Susch	Scuol
Salouf	Davos	Tamins	Chur
Samedan	Samedan	Tarasp	Scuol
Samnaun	Scuol	Thusis	Chur
Savognin	Davos	Tiefencastel	Davos
S-chanf	Samedan	Tinizong-Rona	Davos
Scharans	Chur	Tomils	Chur
Schiers	Chur	Trimmis	Chur
Schluein	Disentis	Trin	Disentis

Gemeinde/Ort	Station	Gemeinde/Ort	Station
Trun	Disentis	Valsot	Scuol
Tschappina	Chur	Vaz/Obervaz	Davos
Tschiertschen-Praden	Davos	Verdabbio	Robbia
Tujetsch	Disentis	Waltensburg/Vuorz	Disentis
Untervaz	Chur	Zernezh	Scuol
Urmein	Chur	Zillis-Reischen	Davos
Val Müstair	Scuol	Zizers	Chur
Vals	Disentis	Zuoz	Samedan

Anhang 6**Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern**

(Art. 16 BEV)

Speicherinhalt in Litern	Dämmstärke bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	Dämmstärke bei $\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

Anhang 7**Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen**

(Art. 17 BEV)

Rohrnnennweite [DN]	Zoll	bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	bei $\lambda \leq 0,03$ W/mK
10 - 15	$\frac{3}{8}" - \frac{1}{2}"$	40 mm	30 mm
20 - 32	$\frac{3}{4}" - 1\frac{1}{4}"$	50 mm	40 mm
40 - 50	$1\frac{1}{2}" - 2"$	60 mm	50 mm
65 - 80	$2\frac{1}{2}" - 3"$	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm

Anhang 8**Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen**

(Art. 17 BEV)

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"	$2\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Anhang 9**Minimale Dämmstärken bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage**

(Art. 20 BEV)

Temperaturdifferenz in K im Auslegungsfall	5	10	15 oder mehr
Dämmstärke in mm bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	30	60	100

Anhang 10**U-Wert-Grenzwerte bei Förderbeiträgen an die Gebäudehülle**

(Art. 39 BEV)

	Grenzwerte U_{fi} in $W/(m^2K)$	
Bauteil gegen Bauteil	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile		
- Dach, Decke,	0,20	0,25
- Wand, Boden	0,20	0,25
Fenster, U_{Glas}	0,70	0,70

Anhang 11**U-Wert-Grenzwerte bei Förderbeiträgen an haustechnische Anlagen**

(Art. 40 BEV)

	Grenzwerte U_{li} in $W/(m^2K)$	
Bauteil gegen Bauteil	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile		
- Dach, Decke,	0,30	0,40
- Wand, Boden	0,30	0,40
Fenster, U_{Glas}	1,20	1,20

Anhang 12 ¹⁾**Gemeinden mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7,3° C**

(Art. 40a BEV)

Berechnet gemäss Norm SIA 381/3 und basierend auf den Meteodaten nach SIA Merkblatt 2028 (Ausgabe 2010).

Almens	Fläsch	Masein	Schluen
Arvigo	Fürstenau	Mesocco	Selma
Bonaduz	Grono	Paspels	Sils i.D.
Bregalia	Grüsch	Poschiavo	Soazza
Brusio	Haldenstein	Pratval	Sta. Maria i.C.
Buseno	Jenaz	Rhäzüns	Tamins
Cama	Jenins	Rodels	Thusis
Castaneda	Landquart	Rossa	Tomils
Cauco	Leggia	Rothenbrunnen	Trimmis
Cazis	Lostallo	Roveredo	Untervaz
Chur	Luzern	Sagogn	Verdabbio
Domat/Ems	Maiefeld	San Vittore	Zizers
Felsberg	Maladers	Scharans	
Fideris	Malans	Schiers	

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.